



Ergänzende Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG

Präambel

Die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG (nachfolgend WINGAS TRANSPORT genannt) ist am 1. September 2006 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 19. Juli 2006 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung“ genannt) beigetreten.

Damit erkennt WINGAS TRANSPORT die als Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 25. April 2007 vereinbarten Netzzugangsbedingungen als verbindlich an und hat diese entsprechend als Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT veröffentlicht.

Soweit Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Ergänzungen oder Konkretisierungen des jeweiligen Netzbetreibers vorsieht, macht WINGAS TRANSPORT mit dieser Anlage NZB 4 davon Gebrauch. Soweit diese Anlage 4 NZB mit den Regelungen der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung kollidiert, haben die Regelungen der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Vorrang.

§ 1 Kapazitätsvertrag

- (1) KUNDEN können Kapazitäten für NETZPUNKTE gemäß Anlage NZB 3 buchen, wenn es sich nicht um NETZPUNKTE vom Typ „NKP nachgelagerter NB“ oder „Auspeisezone nachgelagerter NB“ handelt.
- (2) Art der Kapazität, Kapazitätshöhe in kWh/h, NETZPUNKT, STARTTAG, ENDTAG und KAPAZITÄTSPREIS sind in der jeweiligen Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG oder in der Beschreibung des KAPAZITÄTSRECHTS im ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM geregelt.
- (3) In den Anlagen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES können Rechte und Pflichten für mehrere NETZPUNKTE in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend geregelt sein. Das Hinzufügen weiterer Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt ist unter Einhaltung der Fristen der §§ 7 Ziffer 2 und 3 sowie 15 Ziffer 3 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN möglich.
- (4) WINGAS TRANSPORT bietet neben FREI ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN auch BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN an, sofern und soweit hierdurch die Vergabe FREI ZUORDENBARER KAPAZITÄTEN im Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT insgesamt erhöht wird. Art und Umfang der Beschränkung wird in der jeweiligen Anlage des KAPAZITÄTSVERTRAGES geregelt.
- (5) Sofern WINGAS TRANSPORT aus technischen Gründen in KAPAZITÄTSRECHTE eingreifen muss, reduzieren sich die Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den jeweiligen KUNDEN an diesem NETZPUNKT gebuchten EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSSPEISEKAPAZITÄTEN zur Summe der an diesem NETZPUNKT gebuchten EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSPEISEKAPAZITÄTEN.
- (6) Die Kontrahierung eines KAPAZITÄTSRECHTS mittels des ONLINE-BUCHUNGSSYSTEMS entspricht dem Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES in-



klusive der das jeweilige KAPAZITÄTSRECHT beschreibenden Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG.

- (7) Als Annahmenerklärung im Sinne des § 7 Ziffer 1 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN gilt auch ein von WINGAS TRANSPORT unterzeichneter Kapazitätsvertrag.

§ 2 Bilanzkreisvertrag

- (1) Überschreitet KUNDE die in § 24 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN festgelegten Toleranzen,
- (a) zahlt KUNDE an WINGAS TRANSPORT bei höheren AUSSPEISEMENGEN als EINSPEISEMENGEN für die stündlichen und kumulierten ÜBERSCHREITUNGSMENGEN jeweils den in Ziffer 6 der WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN geregelten Preis und/oder
- (b) zahlt WINGAS TRANSPORT an KUNDE bei höheren EINSPEISEMENGEN als AUSSPEISEMENGEN für die stündlichen und kumulierten ÜBERSCHREITUNGSMENGEN jeweils den in Ziffer 6 der WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN geregelten Preis.
- (2) KAPAZITÄTSRECHTE auf dem Leitungsabschnitt SÜDAL können nur in einen separaten BILANZKREISVERTRAG eingebracht werden. Der Basisbilanzausgleich gemäß § 24 Ziffer 3 und 4 kann von WINGAS TRANSPORT aufgrund technischer Restriktionen für den Leitungsabschnitt SÜDAL eingeschränkt werden.
- (3) Auf Anfrage des KUNDEN bietet WINGAS TRANSPORT im Rahmen der technischen Möglichkeiten einen über den Basisbilanzausgleich gemäß § 24 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN hinausgehenden ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH an. Der erweiterte Bilanzausgleich besteht aus einer Leistungskomponente und einer Mengenkomponekte, welche in einer festen Relation zueinander stehen: Pro gebuchter Erhöhung der stündlichen Toleranzgrenze [kWh/h] erhöht sich die kumulierte Toleranz um den Faktor 10 [kWh]. Der Preis für den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH ist in Ziffer 4 der WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN geregelt. Eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICHES wird im Rahmen des BILANZKREISVERTRAGES getroffen.
- (4) Für die Übertragung von Gasmengen von einem BILANZKREISVERTRAG in einen anderen BILANZKREISVERTRAG gilt Anlage NZB 2 entsprechend.
- (5) KUNDE ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in den BILANZKREISVERTRAG eingebrachten EINSPEISEKAPAZITÄTEN und AUSSPEISEKAPAZITÄTEN in keiner Stunde überschritten werden. Für eine Kapazitätsüberschreitung hat KUNDE ein erhöhtes Entgelt gemäß Ziffer 3 der WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN zu zahlen. Bei mehreren Kapazitätsüberschreitungen innerhalb eines TAGES wird nur ein erhöhtes Entgelt berechnet. Die Höhe dieses Entgeltes bemisst sich nach der jeweils höchsten Kapazitätsüberschreitung an dem entsprechenden TAG. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Transportleistungen für den KUNDEN zu reduzieren oder einzustellen, sofern und soweit durch die Kapazitätsüberschreitung Rechte Dritter oder die Betriebssicherheit gefährdet sind.



- (6) Nach Erhalt der vorläufigen Abrechnungsdaten können BILANZKREISVERANTWORTLICHE stündliche Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die in der gleichen Stunde angefallen sind, gemäß § 26 Ziffer 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN saldieren. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE des abgebenden Bilanzkreises und der BILANZKREISVERANTWORTLICHE des aufnehmenden Bilanzkreises melden WINGAS TRANSPORT die zu übertragenden Gasmengen flussrichtungs- und stundengenau bis zum 25. Werktag nach Ablauf des Transportmonats. Sollten sich die von diesen beiden BILANZKREISVERANTWORTLICHEN gemeldeten Werte nicht entsprechen, gilt der niedrigere der beiden Werte. Die Art der Datenübermittlung teilt WINGAS TRANSPORT KUNDE auf Anfrage mit.

§ 3 Preise

- (1) KAPAZITÄTSPREISE sind in den WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN geregelt.
- (2) DIFFERENZMENGEN innerhalb der Toleranzen des § 24 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, die am Ende des BILANZKREISVERTRAGES bestehen, werden mit dem REFERENZPREIS abgerechnet.

§ 4 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von EINSPEISEKAPAZITÄT, AUSSPEISEKAPAZITÄT und ERWEITERTEM BILANZAUSGLEICH werden mit Preisen gemäß der WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. KUNDE leistet diese Zahlungen bis zum 5. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (2) DIFFERENZMENGEN gemäß § 3 Ziffer 2 werden am Ende des BILANZKREISVERTRAGES abgerechnet. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, eine monatliche oder jährliche Zwischenabrechnung durchzuführen. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE und/oder WINGAS TRANSPORT leistet diese Zahlungen bis zum 5. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (3) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 2 Ziffer 1a und Ziffer 1b werden monatlich nachträglich abgerechnet. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE bzw. WINGAS TRANSPORT leistet diese Zahlungen bis zum 5. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (4) Erdgasmengen, die zwischen zwei BILANZKREISVERTRÄGEN übertragen werden, werden monatlich mit den in den WINGAS-TRANSPORT-TARIFINFORMATIONEN festgelegten Preisen in Rechnung gestellt. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE leistet diese Zahlung bis zum 5. WERKTAG nach Zugang der Rechnung gemäß Satz 1.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der WINGAS TRANSPORT. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen auf einem Konto der WINGAS TRANSPORT gutgeschrieben worden sind.



- (6) Nach einem VERTRAGSJAHR erfolgt eine Endabrechnung, spätestens bis zum 14. Werktag nachdem der für den letzten MONAT des Vertrags maßgebliche REFERENZPREIS veröffentlicht vorliegt.

§ 5 Definitionen

- (1) AUSSPEISEKAPAZITÄT [kWh/h] ist die maximale stündliche Flussrate, welche von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt vorgehalten wird.
- (2) AUSSPEISEMENGE [kWh] ist die Energiemenge, die von KUNDE an einem Ausspeisepunkt aus dem Marktgebiet WINGAS TRANSPORT ausgespeist wird.
- (3) AUSSPEISEZONE ist eine Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte aus dem von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystem.
- (4) BALANCING SHIPPER ist ein Transportkunde eines Netzbetreibers, welcher sich bereit erklärt, an einem bestimmten Netzkopplungspunkt im Rahmen eines bestimmten BILANZKREISVERTRAGES die bei der Allokation verbleibenden Restmengen zu übernehmen.
- (5) BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄT [kWh/h] ist Kapazität, bei der Gas, das an einem Einspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT eingespeist wird, nur an bestimmten Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT ausgespeist werden kann. Art und Umfang der Beschränkung sind im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt.
- (6) BILANZKREISVERANTWORTLICHER ist die im BILANZKREISVERTRAG benannte, natürliche oder juristische Person, die gegenüber WINGAS TRANSPORT als alleiniger Vertreter und Empfangsbevollmächtigter des KUNDEN für die Abwicklung des BILANZKREISES verantwortlich ist.
- (7) BILANZKREISVERTRAG ist in den §§ 13 ff. der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN geregelt.
- (8) BRENNWERT " $H_{s,n}$ " eines Gases [kWh/m³] ist entsprechend DIN 51857/97 definiert.
- (9) DIFFERENZMENGEN sind Abweichungen zwischen stündlichen EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN.
- (10) EINSPEISEMENGE [kWh] ist die ENERGIEMENGE, die von KUNDE an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet WINGAS TRANSPORT eingespeist wird.
- (11) EINSPEISEKAPAZITÄT [kWh/h] ist die maximale stündliche Flussrate, welche von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Einspeisung am Einspeisepunkt vorgehalten wird.
- (12) ENDTAG ist der letzte TAG, an dem KUNDE seine jeweiligen Ein- und/oder Ausspeiserechte ausüben kann.
- (13) ENERGIEMENGE [kWh] eines Gases ist das Produkt aus Volumen [m³] und dem jeweiligen Brennwert des Gases [kWh/m³].



- (14) ERWEITERTER BILANZAUSGLEICH ist ein von WINGAS TRANSPORT entgeltlich erbrachter Ausgleich von DIFFERENZMENGEN des KUNDEN außerhalb der Grenzen gemäß § 24 Ziffer 3 und 4 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN.
- (15) FREI ZUORDENBARE KAPAZITÄT [kWh/h] ist Kapazität, bei der Gas, das an einem Einspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT eingespeist wird, an einem beliebigen Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT ausgespeist werden kann.
- (16) GASDRUCK [bar] ist der Überdruck des Gases über dem atmosphärischen Druck.
- (17) KAPAZITÄTSPREIS [€/kWh/h)/a] ist das von KUNDE gemäß dem jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG für EINSPEISEKAPAZITÄT an einem Einspeisepunkt oder für AUSSPEISEKAPAZITÄT an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Preis.
- (18) KAPAZITÄTSRECHT ist das Recht des KUNDEN auf EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT im Netz der WINGAS TRANSPORT.
- (19) KAPAZITÄTSVERTRAG ist ein EIN- oder AUSSPEISEVERTRAG für einen oder mehrere NETZPUNKTE.
- (20) KUNDE ist eine natürliche oder juristische Person, die auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN mit WINGAS TRANSPORT einen oder mehrere VERTRÄGE schließt.
- (21) MONAT ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr des ersten TAGES eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr des ersten TAGES des darauffolgenden Kalendermonats.
- (22) NETZPUNKT ist ein Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt des von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystems.
- (23) NORMVOLUMEN einer Gasmenge [m³] ist das Volumen im Normzustand bei einem absoluten Druck von 1,01325 bar und einer Temperatur von 273,15 Kelvin. Volumenangaben in den WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beziehen sich immer auf das NORMVOLUMEN.
- (24) REFERENZPREIS ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlichte Grenzübergangspreis in [€/TJ], gegebenenfalls zuzüglich der geltenden Energiesteuer. Die Umrechnung des REFERENZPREISES in [€/ct/kWh] wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (25) STARTTAG ist der erste TAG, an dem KUNDE seine jeweiligen Ein- und/oder Ausspeiserechte ausüben kann.
- (26) ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM ist die unter <http://www.wingas-transport.de> von WINGAS TRANSPORT zur Verfügung gestellte Applikation, welche die ONLINE-BUCHUNG von KAPAZITÄTSRECHTEN auf dem von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystem über das Internet ermöglicht.
- (27) STUNDE ist die Zeitspanne, die mit einer vollen Zeitstunde beginnt und mit Anfang der darauffolgenden vollen Zeitstunde endet.
- (28) TAG ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr eines Kalendertages bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages.



- (29) **ÜBERSCHREITUNGSMENGE** [kWh] ist die Energiemenge, um welche die **DIFFERENZMENGE** die unter § 24 Ziffer 3 und 4 der **WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN** festgelegten Grenzen überschreitet.
- (30) **UNVERBINDLICHE ANFRAGE** ist eine Anfrage des **KUNDEN** bei **WINGAS TRANSPORT** auf Abschluss eines **VERTRAGES** auf Grundlage der **WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN**, ohne den Willen zur rechtlichen Bindung.
- (31) **VERBINDLICHE ANFRAGE** ist in § 4 der **WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN** geregelt.
- (32) **VERTRAGSJAHR** ist ein zusammenhängender Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Oktober des Folgejahres. Wenn weder **STARTTAG**, noch **ENDTAG** der 1. Oktober sind, dann ist auch der Zeitraum zwischen **STARTTAG** und **ENDTAG** **VERTRAGSJAHR**. Wenn der **STARTTAG** eines **VERTRAGES** vom 1. Oktober abweicht, dann ist **VERTRAGSJAHR** der Zeitraum zwischen dem **STARTTAG** und dem nächsten 1. Oktober. Wenn der **ENDTAG** eines **VERTRAGES** vom 1. Oktober abweicht, dann ist **VERTRAGSJAHR** der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum **ENDTAG**. Die Gesamtlaufzeit des **VERTRAGES** kann sich aus mehreren, unterschiedlich langen **VERTRAGSJAHREN** ergeben.
- (33) **VERTRAGSPARTNER** sind **KUNDE** und **WINGAS TRANSPORT** zusammen.
- (34) **WOCHE** ist die Zeitspanne von einem Montag, 06:00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche, 06:00 Uhr.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Deutschland.

Sofern nicht anders geregelt, gelten die angegebenen Regelwerke der DIN, ISO, EN, CEN und des DVGW in der jeweils geltenden Fassung.

In dieser Anlage definierte Begriffe sind durch Großbuchstaben hervorgehoben.